OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653443/5/JK

Datum:
Linz, 8. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, Dr. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.02.2025, GZ: PAD/25/00328066/001/VW FE-294/2025, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.02.2025, GZ: PAD/25/00328066/001/VW FE-294/2025, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 24 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen. Weiters wurde dem Bf eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für dieselbe Dauer entzogen und ihm aufgetragen, seinen Führerschein unverzüglich ab Zustellung des Bescheides abzuliefern. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Begründend führt die belangte Behörde aus, am 13.02.2025 sei bei ihr ein Urteil des Landesgerichtes Linz, GZ: 34 Hv 75/22s-177, eingelangt, aus dem ersichtlich sei, dass der Bf das Verbrechen des Suchtgifthandels nach §§ 28a (1) 5. Fall, 28a (4) Z 3 Suchtmittelgesetz (SMG), §§ 28 (1) 1. Satz 1. Fall, 28 (1) 1. Satz 2. Fall SMG und §§ 27 (1) Z 1 1. Fall, 27 (1) Z 1 2. Fall, 27 (2) SMG begangen habe und zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 Jahren verurteilt worden sei. Das Oberlandesgericht Linz habe in weiterer Folge die Freiheitsstrafe auf 4 Jahre erhöht. Die belangte Behörde sei an ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gebunden. Es sei daher davon auszugehen, dass der Bf den im rechtskräftigen Urteil des Landesgerichtes Linz angeführten Verstoß gegen das Suchtmittelgesetz begangen habe. Nach diesem Sachverhalt sei der Bf nicht verkehrszuverlässig. Nicht verkehrszuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern sei die Lenkberechtigung zu entziehen bzw. das Lenken von Kraftfahrzeugen zu untersagen. Aufgrund der Verwerflichkeit des Verhaltens werde die Verkehrszuverlässigkeit erst nach Ablauf der festgesetzten Zeit wiedererlangt, wobei bei der Festsetzung der Frist die seit der Tat vergangene Zeit mitbewertet worden sei. Es sei auch davon auszugehen, dass die Begehung der oben zitierten im Urteil genannten Taten typischerweise durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges erleichtert werde. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes würden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit allfällige berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung verbunden seien, kein wie immer geartetes Beweisthema bilden. Seit den strafbaren Handlungen sei eine Zeitspanne vergangen, in der sich der Bf offensichtlich wohlverhalten habe, jedoch habe er diesen Zeitraum großteils in Haft verbracht, sodass er ein normenkonformes Verhalten noch nicht ausreichend unter Beweis habe stellen können. Zudem könne einem Wohlverhalten während anhängiger Straf- und Entziehungsmaßnahmen grundsätzlich – wenn überhaupt – nur geringe Bedeutung beigemessen werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, er befinde sich seit 24.07.2022 in Haft. Ab 07.09.2023 sei er jedoch bereits als Freigänger geführt worden und habe ab dann bei der Firma C__ in D__ gearbeitet. Mit 08.04.2024 sei er dann in den elektronisch überwachten Hausarrest übernommen worden und arbeite seither weiterhin für die Firma Kaufmann. Er sei dort als Reifenmonteur beschäftigt und liefere auch immer wieder Reifen aus. Seit er im elektronisch überwachten Hausarrest sei, absolviere er auch fortlaufend Beratungsgespräche in der Drogenberatungsstelle Point. Er habe also bereits, seit er Freigänger sei (07.09.2023), seine Entscheidung für eine drogenabstinente Lebensweise unter Beweis stellen können und sei dabei auch unter Beobachtung der Justizanstalt Linz bzw. Neustart im elektronisch überwachten Hausarrest gewesen. Es habe in dieser Zeit keinerlei Beanstandungen in irgendeiner Weise gegeben. Aufgrund eines Aufenthaltsverbotes müsse der Bf nach seiner Entlassung aus der Haft Österreich für 3 Jahre verlassen und sich in Serbien beruflich neu orientieren, um seine in Österreich verbleibende Familie weiterhin finanziell unterstützen zu können. Die Lenkberechtigung stelle dafür eine wichtige Qualifikation dar, um eine Beschäftigung zu finden. Der Bf ersuche daher um Anrechnung der Zeit, in der er seine Zuverlässigkeit bereits unter Beweis gestellt habe und dass damit von einer Entziehung der Lenkberechtigung abgesehen werde.

I.3. Mit Schreiben vom 14.03.2025, eingelangt am 24.03.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Über Aufforderung übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht mit Eingabe vom 24.06.2025 einen aktuellen Strafregisterauszug betreffend den Bf vom 24.06.2025.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, das Führerscheinregister und den von der belangten Behörde ergänzend vorgelegten Strafregisterauszug betreffend den Bf.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 23.11.2022, GZ: 34 Hv 75/22s, zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 Jahren verurteilt und wurde wie folgt schuldig gesprochen:
„[…]
A__ und […] sind schuldig,
sie haben in D__ und an anderen Orten des Bundesgebiets vorschriftswidrig Suchtgift

A./ in einer das 25-Fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge anderen gewinnbringend überlassen, und zwar

I./ A__ im Zeitraum ab dem Jahr 2018 bis kurz vor der Festnahme am 24.07.2022 eine insgesamt unbekannte Menge, zumindest aber 14 Kilogramm Cannabiskraut und zumindest rund 107 Gramm Kokain, und zwar zunächst im Zeitraum von Anfang April 2021 bis Juni 2021 eine insgesamt unbekannte Menge Cannabiskraut (enthaltend rund 11,18% THCA und 0,85% Delta-9-THC [RZ 2022, 49]), welches er von den vom Landesgericht für Strafsachen Wien zu 164 Hv 9/22d unter anderem wegen des Überlassens von zusammen fast 100 Kilogramm Cannabiskraut rechtskräftig verurteilten […] und […] (bzw deren Gruppierung) erhielt und gewinnbringend an unbekannte Abnehmer weiterverkaufte, sowie ab einem unbekannten Zeitpunkt, spätestens aber ab März 2022, bis kurz vor der Festnahme am 24.07.2022 zumindest 14 Kilogramm Cannabiskraut (enthaltend rund 13,55% THCA und 1,03% Delta- 9-THC) und zumindest rund 107 Gramm Kokain (enthaltend durchschnittlich 67,6% Cocain als Reinsubstanz), indem er das Suchtgift in zumindest vier Teilmengen zu je drei Kilogramm (Anklagepunkt A./ II./) von […] sowie die weiteren zwei Kilogramm aus unbekannter Quelle erwarb, im Keller des zu 15 St 60/22v der StA Linz verfolgten […] bunkerte und in weiterer Folge teils an nachstehende bekannte, überwiegend aber an unbekannte Abnehmer mit Gewinnaufschlag weiterverkaufte und zwar unter anderem
1./ etwa im Mai 2022 dem zu 15 St 60/22v der StA Linz verfolgten […] aus der bei ihm gebunkerten Menge insgesamt 300 Gramm Cannabiskraut um € 1.500,-- zur Weitergabe an […];
2./ im Zeitraum von März 2022 bis kurz vor der Festnahme am 24.07.2022 dem abgesondert verfolgten […] in mehreren Teilmengen insgesamt rund 1.000 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von € 6,--;
3./ Anfang 2020 bis kurz vor der Festnahme am 24.07.2022 zu dem zu 2 St 78/22w der StA Linz verfolgten […] zunächst bis Ende 2021 in Teilmengen zu 100 bis 200 Gramm insgesamt zumindest 2 Kilogramm Cannabiskraut zum Grammpreis von EUR 7,- sowie ab März 2022 in rund sechs Teilmengen zu je rund 500 Gramm, insgesamt zumindest 3.000 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von EUR 6,40 sowie darüber hinaus eine unbekannte Menge Kokain unentgeltlich zum gemeinsamen Konsum;
4./ zu unbekannten Zeitpunkten zwischen März 2022 und Mitte Juli 2022 dem abgesondert verfolgten […] rund 5 Gramm Cannabiskraut unentgeltlich zum Konsum;
5./ im Zeitraum von Frühjahr 2020 bis ins Frühjahr 2022 dem abgesondert verfolgten […] in Teilmengen zu je 1 Gramm insgesamt rund 6 Gramm Kokain zum Grammpreis von € 100,--;
6./ im Zeitraum von 2018 bis Juli 2022 dem abgesondert verfolgten […] in Teilmengen insgesamt zumindest 18 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von rund € 5,-- sowie

zumindest 25 Gramm Kokain zum Grammpreis zwischen € 80,-- und € 100,- und eine weitere unbekannte Menge Kokain unentgeltlich;
[…]

B./ A__ in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz erworben und bis zur Sicherstellung besessen, dass es in Verkehr gesetzt werde, indem er bei der Hausdurchsuchung am 24.07.2022 im Kellerabteil des zu 15 St 60/22v der StA Linz verfolgten […] noch 193,1 Gramm Kokain (enthaltend durchschnittlich 67,6% Cocain als Reinsubstanz) zum Weiterverkauf bunkerte;

C./ ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und bis zum Eigenkonsum bzw zur Sicherstellung besessen, und zwar
I./ A__ indem er zumindest seit dem Jahr 2018 bis etwa April 2022 regelmäßig Cannabiskraut (Wirkstoff: THCA und Delta-9-THC) und Kokain (Wirkstoff: Cocain) konsumierte;
[…]

Es haben hiedurch

A__

zu A./I./ das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall, Abs 4 Z 3 SMG;
zu B./ das Vergehen der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 1. Satz 1. und 2. Fall SMG;
zu C./I./ die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs 2 SMG;

und es werden hierfür beide Angeklagte jeweils unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB je nach § 28a Abs 4 SMG wie folgt verurteilt:

01 A__

Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 (drei) Jahren

Gemäß § 389 Abs 1 StPO wird der Angeklagte zum Ersatz der Kosten dieses Verfahrens verurteilt.
Gemäß § 38 Abs 1 StGB wird die bereits verbüßte Vorhaft vom 24.07.2022, 06:23 Uhr bis 23.11.2022, 16:55 Uhr, auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.

Gemäß § 20 Abs 1 und Abs 3 StGB wird die beschlagnahmte Armbanduhr der Marko ‚Rado Captain Cook' sowie das Bargeld iHv EUR 33.515,00 für verfallen erklärt, vom weiteren Verfall wird abgesehen.
[…]"

Mildernd wurde hinsichtlich des Bf vom Landesgericht Linz sein umfassendes und reumütiges Geständnis, das auch wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, gewertet, während sich seine eine einschlägige Vorstrafe, das

Zusammentreffen von einem Verbrechen und mehreren Vergehen, das Gewinnstreben und der lange Tatzeitraum erschwerend auswirkten.
[Urteil LG Linz vom 23.11.2022, GZ: 34 Hv 75/22s]

Mit rechtskräftigem Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 10.07.2023, GZ: 10 Bs 134/23m, wurde der Berufung der Staatsanwaltschaft Linz gegen obiges Urteil teilweise Folge gegeben und das angefochtene Urteil u. a. im Strafausspruch und Verfallserkenntnis dahin geändert, dass die Freiheitsstrafe des Bf auf 4 Jahre erhöht und ein (weiterer) Betrag von 56.795 Euro für verfallen erklärt wurde [Urteil OLG Linz vom 10.07.2023, GZ: 10 Bs 134/23m].

Der Bf wurde am 24.03.2025 unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen [Strafregisterauszug vom 24.06.2025].

Mit dem bekämpften Bescheid wurde dem Bf seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 24 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen. Die Zustellung dieses Entzugsbescheides erfolgte am 24.02.2025 [angefochtener Bescheid samt Zustellnachweis].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Urteil des Landesgerichtes Linz vom 23.11.2022, GZ: 34 Hv 75/22s und dem Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 10.07.2023, GZ: 10 Bs 134/23m, in denen die vom Bf begangenen Taten für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich festgestellt wurden. Dass der Bf am 24.03.2025 unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen wurde, kann dem Strafregisterauszug vom 24.06.2025 (LG Linz, GZ: 16 BE 97/2024t) entnommen werden. Im Übrigen ist zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel zu verweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[…]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
[…]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
[…]
11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;
[…]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
[…]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
[…]
(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die

Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15."

III.1.2. § 46 Abs 1 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 154/2015, lautet:

„Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

§ 46. (1) Hat ein Verurteilter die Hälfte der im Urteil verhängten oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe oder des nicht bedingt nachgesehenen Teils einer solchen Strafe, mindestens aber drei Monate verbüßt, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, sobald unter Berücksichtigung der Wirkung von Maßnahmen gemäß §§ 50 bis 52 anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird.
[…]"

III.2.1. Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilungen durch das Landesgericht Linz und das Oberlandesgericht Linz wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall, Abs 4 Z 3 SMG steht – bindend – fest, dass der Bf eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 11 FSG begangen hat. Damit ist seine Verkehrsunzuverlässigkeit zwar grundsätzlich indiziert, dieses Verhalten ist jedoch noch einer Wertung im Sinne des § 7 Abs 4 FSG zu unterziehen. Die Verwirklichung einer solchen bestimmten Tatsache bedeutet nämlich nicht, dass ein Entzug der Lenkberechtigung zwingend zu erfolgen hat. Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs 1 FSG genügt nämlich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern bedarf es noch einer entsprechenden Wertung (vgl. VwGH 14.05.2009, 2009/11/0048, VwSlg 15.059 A/1998).

Sowohl die Umstände, unter denen die Tat begangen wurde, deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, als auch die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit sind maßgebend. Nur dann, wenn als Ergebnis dieser Wertung angenommen werden kann, dass sich der Bf wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen werde, ist von seiner Verkehrsunzuverlässigkeit auszugehen (§ 7 Abs 1 Z 2 FSG).

III.2.2. In Anbetracht der rechtskräftigen Bestrafungen ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. VwGH 20.02.2001, 98/11/0317; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027), dass der Bf die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Im Rahmen der Wertung wiegt der Umstand des Inverkehrsetzens von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte besonders schwer, da dadurch die Gefahr für die

Gesundheit anderer Menschen wesentlich höher ist als im Falle des Eigenkonsums. Daher sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Verbrechen nach § 28 SMG wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen als besonders verwerflich im Sinne des § 7 Abs 4 FSG einzustufen (vgl. etwa VwGH 25.05.2004, 2003/11/0291, mwN). Das im landesgerichtlichen Urteil festgestellte Überlassen von Suchtgift – in darüber hinaus nicht unbeachtlichen Mengen – ist somit als Verhalten von besonderer Verwerflichkeit zu qualifizieren und im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Der Bf handelte außerdem nicht ausschließlich mit leichten Drogen, wie etwa Cannabis, sondern setzte zudem Kokain in Verkehr. Auch sind zum Nachteil des Bf insbesondere die einschlägige Vorstrafe und der lange Tatzeitraum zu berücksichtigen.

Das Vorhandensein einer Lenkberechtigung begünstigt Taten wie jene, die der Bf begangen hat, schon grundsätzlich. Dementsprechend spricht der Verwaltungsgerichtshof in Zusammenhang mit anderen Gerichtsdelikten aus, es spiele keine entscheidende Rolle, dass bei Begehung der strafbaren Handlungen kein Kraftfahrzeug verwendet wurde (vgl. VwGH 07.10.1997, 96/11/0357; 24.08.1999, 99/11/0166; 11.04.2000, 2000/11/0051).

III.2.3. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass der Bf bereits am 24.03.2025 unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen wurde.

III.2.4. Dem Bf wurde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Dauer von 24 Monaten ab Zustellung des Bescheides entzogen. Die Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab dem Tag der (letzten) Tat – im gegenständlichen Fall somit ab dem 24.07.2022 – zu beurteilen. Die belangte Behörde geht damit, wenn man vom Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtes ausgeht, insgesamt von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von 4 Jahren und 7 Monaten aus.

Vorauszuschicken ist, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Gesetz eine begründete Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit des von der Maßnahme Betroffenen widerzuspiegeln hat, weil die Entziehung der Lenkberechtigung nur für einen solchen Zeitraum zulässig und geboten ist, für den schlüssig begründet werden kann, dass auf Grund bestimmter Tatsachen im Sinne des § 7 FSG der Betreffende nicht verkehrszuverlässig ist. Bei der danach zu treffenden Entscheidung handelt es sich um das Ergebnis einer Gesamtabwägung unterschiedlicher, allenfalls gegenläufiger Faktoren, das damit entscheidend von den Umständen des Einzelfalls abhängt (vgl. etwa VwGH 27.06.2022, Ra 2021/11/0014).

In seiner Entscheidung vom 12.11.2024, Ra 2024/22/0027, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass auch eine bedingte Entlassung nach § 46 StGB in die Prognoseentscheidung im Sinn des § 7 Abs 4 FSG einzubeziehen ist:

„[…] der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur bereits betont hat, dass auch die Umstände, die für das Strafgericht bei der Entscheidung über eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe nach § 46 StGB zu berücksichtigen sind, für die Wertungskriterien nach § 7 Abs. 4 FSG und damit für die Verkehrszuverlässigkeitsprognose von Bedeutung sein können (vgl. VwGH 24.1.2006, 2005/11/0159; VwGH 21.2.2006, 2003/11/0025; 21.3.2006, 2005/11/0153 [VwSlg. 16.868/A]). Ist es zu einer bedingten Entlassung gemäß § 46 StGB gekommen, so sind die Überlegungen, die das Strafgericht zur bedingten Entlassung bewogen haben, auch für die Verkehrszuverlässigkeitsprognose von Bedeutung, weil der Bestrafte gemäß § 46 Abs. 1 StGB nur dann zu entlassen ist, wenn im Ergebnis anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird. Die Prognose nach § 7 Abs. 4 FSG, ob ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, jemand werde sich wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, ist zwar nicht identisch mit der des Strafgerichtes. In beiden Fällen geht es aber um das Vorliegen oder Nichtvorliegen hinreichender Gründe für die Annahme, die zu beurteilende Person werde sich schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen. Die vom Strafgericht angestellten Überlegungen werden aus diesen Erwägungen insbesondere dann von besonderer Bedeutung für die Vollziehung des FSG sein, wenn die gerichtliche Entscheidung über die bedingte Entlassung im Zeitpunkt der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit noch nicht länger zurückliegt, weil dann die vom Strafgericht verwertbaren Umstände des Einzelfalles im Wesentlichen auch noch den nach dem FSG zu beurteilenden Fall kennzeichnen werden (vgl. VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0007, mwN)."

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes führt also eine bedingte Entlassung nach § 46 Abs 1 StGB, ebenso wie eine bedingte Strafnachsicht gemäß § 43 Abs 1 StGB, zwar für sich allein nicht zwingend dazu, dass der Betreffende als verkehrszuverlässig anzusehen ist, weil sich die bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte nicht gänzlich mit jenen decken, die für das Strafgericht für die bedingte Strafnachsicht von Bedeutung sind, das Höchstgericht geht aber davon aus, dass nach den einschlägigen Bestimmungen des StGB die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen sind und es sich dabei im Einzelfall durchwegs um Umstände handeln kann, welche für die in § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sind (vgl. VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0007; 25.11.2003, 2002/11/0124; 21.11.2006, 2005/11/0168; 23.11.2011, 2009/11/0263).

Die Prognose nach § 7 Abs 4 FSG, ob ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, jemand werde sich wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von

Kraftfahrzeugen gegeben sind, schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, ist zwar nicht identisch mit der des Strafgerichtes, in beiden Fällen geht es aber um das Vorliegen oder Nichtvorliegen hinreichender Gründe für eine Annahme, die zu beurteilende Person werde sich (weiterer) schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen. Die Überlegungen des Strafgerichtes werden daher insbesondere dann von besonderer Bedeutung für die Vollziehung des FSG sein, wenn die gerichtliche Entscheidung über die bedingte Entlassung im Zeitpunkt der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit noch nicht länger zurückliegt, weil dann die vom Strafgericht verwertbaren Umstände des Einzelfalles im Wesentlichen auch noch den nach dem FSG zu beurteilenden Fall kennzeichnen werden.

III.2.5. Im gegenständlichen Fall hat das Strafgericht im Sinne des § 46 Abs 1 StGB angenommen, dass der Bf durch die bedingte Entlassung am 24.03.2025 nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird. Demnach hätte es der Feststellung besonderer Umstände durch die belangte Behörde bedurft, um eine Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit zu rechtfertigen, wonach der Bf über diesen Tag der bedingten Entlassung hinaus noch für ungefähr weitere 23 Monate als verkehrsunzuverlässig anzusehen wäre, obwohl das Landesgericht eine bedingte Entlassung für angemessen hielt.

Aus dem Behördenakt ergeben sich keine konkreten Umstände, die diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt eine andere Beurteilung erfordern würden. Ebenso wenig wurde Derartiges dem Verwaltungsgericht nach dem Hinweis betreffend die bedingte Haftentlassung des Bf und bei Übermittlung des aktuellen Strafregisterauszuges von der belangten Behörde mitgeteilt. Auch ergibt sich nichts aus dem Akt, wonach der Bf seit dem Tatende im Juli 2022 in irgendeiner Art und Weise nachteilig in Erscheinung getreten wäre. Es liegen demnach keine besonderen Umstände vor, die abweichend von der Feststellung des Landesgerichtes, wonach eine bedingte Entlassung und ein Nachsehen der Reststrafe unter Verhängung einer Probezeit ausreichen würde, um den Bf von der Begehung weiterer schwerer strafbarer Handlungen abzuhalten, eine darüberhinausgehende Verkehrsunzuverlässigkeit rechtfertigen würden.

Damit ist die festgesetzte Entziehungsdauer in Anbetracht der dargestellten Umstände zu lange bzw. kann wie dargestellt nicht davon ausgegangen werden, dass der Bf zum jetzigen Zeitpunkt noch mindestens drei Monate verkehrsunzuverlässig ist. Insbesondere muss das nunmehr über die Entziehung der Lenkberechtigung entscheidende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der im Beschwerdeverfahren bekannt gewordenen bedingten Entlassung des Bf am 24.03.2025 entsprechend der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die notwendige Bedeutung beimessen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Bf nunmehr seine Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere in Bezug auf die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner